

**Satzung**  
für den  
**„Förderverein der Grundschule Meudt e.V.“**

**Förderverein der Grundschule Meudt e.V.**



**Satzung**

**Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 07. März 1989  
Geändert auf der Mitgliederversammlung am 22.10.2013**

**Satzung**  
für den  
**„Förderverein der Grundschule Meudt e.V.“**

**§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der am 07. März 1989 gegründete Verein führt die Bezeichnung „Förderverein der Grundschule Meudt e.V.“ und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Montabaur eingetragen.  
Der Sitz des Vereins ist in 56414 Meudt.  
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Zweck und Ziel des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

1. Der Verein fördert unterrichtliche und außerunterrichtliche Aktivitäten der Schule, die nicht über den Haushaltsplan der Schule abgedeckt werden können, aber für den pädagogischen Auftrag der Schule notwendig sind.

2. Dazu zählen besonders:

- a) Förderung der Bildung und Erziehung
- b) Beschaffung von Mitteln zur Erfüllung der Satzungszwecke
- c) Beschaffung von Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial sowie Ausstattungsgegenständen einschließlich Wartung und Pflege
- d) Ausstattung des Computerbereiches
- e) Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen für schulische Wettbewerbe
- f) Unterstützung bei der Herausgabe einer Schülerzeitung
- g) Außendarstellung der Schule
- h) Durchführung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen,
- i) Unterstützung und Mitgestaltung von Arbeitsgemeinschaften
- j) Unterstützung des internationalen Schüleraustausches und von Besuchsprogrammen
- k) Unterstützung von Schülerfahrten
- l) Im Einzelfall können auch Zuwendungen an einzelne Schüler oder Gruppen vorgenommen werden
- m) Ausbau der Schulbibliothek
- n) Gestaltung des Außengeländes und Anschaffung von Spielgeräten
- o) Kontaktpflege zu den Ehemaligen und Organisation von Treffen mit Ehemaligen und Schülern zwecks Erfahrungsaustausch,
- p) Beziehung zwischen Schule, Elternhaus und Bevölkerung pflegen.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die erforderlichen Finanzierungen werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

**Satzung**  
für den  
**„Förderverein der Grundschule Meudt e.V.“**

4. Wer Tätigkeiten im Dienst des Vereins ausübt, kann hierfür durch entsprechenden Vorstandsbeschluss im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder als Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Einkommenssteuergesetz: „Ehrenamtspauschale“) eine Vergütung erhalten.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung werden, die bereit ist, Ziele und Zwecke des Vereins zu fördern.  
Es besteht auch die Möglichkeit einer Familienmitgliedschaft.

2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Anmeldung beim Vorstand erworben.  
Die Anmeldung kann jederzeit erfolgen.  
Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über den Antrag, eine Ablehnung des Antrags braucht nicht begründet zu werden.

3. Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung geeignete Personen als Ehrenmitglieder vorschlagen, die von der Beitragszahlung befreit sind.

4. Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Austritt, der vom Mitglied gegenüber dem Vorstand jederzeit schriftlich erklärt werden kann. Die Erklärung wird zum Ende des laufenden Geschäftsjahres wirksam.
- b) durch Tod, Auflösung, Konkurs oder Entziehung der Rechtsfähigkeit;
- c) durch Streichung: wenn das Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist, kann es per Vorstandsbeschluss als Mitglied gestrichen werden;
- d) durch Ausschluss: begeht ein Mitglied einen schweren Verstoß gegen die Ziele des Vereins oder schädigt sein Ansehen, kann der Vorstand seinen Ausschluss beschließen, der ihm schriftlich mitgeteilt wird. Der Ausgeschlossene kann binnen eines Monats beim Vorstand schriftlich gegen diese Entscheidung Einspruch einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann über den Ausschluss. Bis dahin ruhen seine Rechte und Pflichten als Mitglied.

5. Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages.

6. Der Jahresbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Es wird nur der Jahresbeitrag erhoben. Die Mindesthöhe des Jahresbeitrages beträgt 12€. Der Vereinsbeitrag ist **zum 01.10. des Jahres** fällig. Der Jahresbeitrag wird im Lastschriftverfahren eingezogen. Die Ermächtigung hierzu erteilt das Vereinsmitglied. Das Mitglied trägt dafür Sorge, dass der Lastschrifteinzug bei Fälligkeit des Beitrags ordnungsgemäß erfolgen kann. Eine Änderung der Bankverbindung ist dem Verein rechtzeitig bekannt zu geben. Wird eine berechtigt eingereichte Lastschrift nicht eingelöst oder wegen Widerspruch zurückbelastet, so trägt das Mitglied die dem Verein ggf. entstehenden Kosten.

**Satzung**  
für den  
**„Förderverein der Grundschule Meudt e.V.“**

Mitglieder, die nicht am Lastschriftinzugsverfahren teilnehmen, haben die Jahresbeiträge zum Fälligkeitszeitpunkt auf das Vereinskonto zu überweisen. Neumitgliedern, die **nach dem 01. 10. des Jahres beitreten** und am Lastschriftinzugsverfahren teilnehmen, wird der Jahresbeitrag 4 Wochen nach Vereinsbeitritt eingezogen.

Neumitglieder, die **nach dem 01. 10. des Jahres beitreten und nicht** am Lastschriftinzugsverfahren teilnehmen, haben den Jahresbeitrag 4 Wochen nach Vereinsbeitritt zu zahlen.

Bei Eintritt in den Verein während des Geschäftsjahres ist der gesamte Jahresbeitrag zu zahlen. Bei Austritt im laufenden Jahr besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrags.

#### **§ 4 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

#### **§ 5 Die Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung besteht aus sämtlichen Mitgliedern des Vereins. Sie tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

Der Zeitpunkt, der Ort der Mitgliederversammlung sowie die voraussichtliche Tagesordnung werden den Mitgliedern durch den Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Wallmerod bekanntgegeben. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder mindestens 20% der Mitglieder dies schriftlich beantragen.

2. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden geleitet, im Verhinderungsfalle von ihrem/seinem Vertreter, bei Verhinderung beider Vorsitzender der/die Schatzmeister/in. Sollte auch diese/r verhindert sein, wählt die Mitgliederversammlung die/den Leiterin aus ihrer Mitte.

a) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit der Anwesenden, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

b) Gewählt wird in offener Abstimmung. Wird von einem Mitglied die geheime Wahl verlangt, muss die Abstimmung geheim erfolgen.

c) Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann. Nicht volljährige Mitglieder sind durch einen gesetzlichen Vertreter, der bei der Abstimmung persönlich anwesend sein muss, stimmberechtigt.

Bei Familienmitgliedschaften ist jeweils nur ein/e volljährige/r Vertreter/in der Familie stimmberechtigt.

d) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt,

**Satzung**  
für den  
**„Förderverein der Grundschule Meudt e.V.“**

- a) in Angelegenheiten, die das Mitglied oder einen seiner Angehörigen (§ 52 Strafprozessordnung) betreffen,
- b) wenn es mit der Zahlung der Beiträge länger als ein Jahr im Rückstand ist,
- c) wenn es seinen Austritt erklärt hat.

Die Vertretung bei der Stimmabgabe ist nicht zulässig.

e) Werden auf einer Mitgliederversammlung Dringlichkeitsanträge gestellt, beschließt die Versammlung zunächst mit Zweidrittelmehrheit über die Dringlichkeit des Antrages. Bei Bestätigung der Dringlichkeit wird über den Antrag selbst durch einfache Mehrheit entschieden.

3. Gegenstand der Hauptversammlung muss sein:

- a) die Entgegennahme des Berichts der/des Vorsitzenden
- b) die Entgegennahme des Berichts der Kassiererin/des Kassierers
- c) die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer/innen
- d) Beschluss über die Entlastung des Vorstandes
- e) die Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern/-prüferinnen
- f) alle zwei Jahre die Wahl des neuen Vorstandes

4. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist vom Schriftführer/in ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer zu unterschreiben und von der/dem ersten und der/dem zweiten Vorsitzenden gegenzuzeichnen ist.

**Satzung**  
für den  
**„Förderverein der Grundschule Meudt e.V.“**

**§ 6 Der Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus

- a) der/dem ersten Vorsitzenden
- b) der/dem zweiten Vorsitzenden
- c) der Kassiererin/dem Kassierer
- d) dem/der Schriftführer/in
- e) zwei bis sechs Beisitzern/Beisitzerinnen

Vom Vorstand müssen drei Mitglieder dem Kreis der Eltern angehören.

Für die Wahl in den Vorstand ist die Mitgliedschaft im Förderverein erforderlich.

2. Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) sind der/die erste Vorsitzende, der/die zweite Vorsitzende und die Kassiererin/der Kassierer. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand im Sinne des § 26 BGB vertreten; jeder dieser Vorstandsmitglieder kann den Verein allein vertreten, wobei er an die Vorstandsbeschlüsse gebunden ist.

Im Innenverhältnis zum Verein darf der/die zweite Vorsitzende nur bei Verhinderung der/des ersten Vorsitzenden oder in ihrem/seinem Auftrag tätig werden.

3. Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für 2 Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl der Nachfolge im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.

**Satzung**  
für den  
**„Förderverein der Grundschule Meudt e.V.“**

4. Der geschäftsführende Vorstand leitet den Verein und führt seine Geschäfte gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.  
Der erweiterte Vorstand beschließt über die Verwendung der eingegangenen Gelder unter Berücksichtigung der Vorschläge der Schulleitung nach Maßgabe des Vereinszwecks und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Der/die erste Vorsitzende und der/die zweite Vorsitzende haben in Abstimmung mit dem/der Kassierer/in die Möglichkeit bis zu einem Betrag von 200 € über eine Verwendung zu entscheiden. Beträge, die darüber hinausgehen, benötigen zwingend der Zustimmung des gesamten Vorstandes im Sinne des § 6 Abs.1.

5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren/ per E-Mail herbeigeführt werden. Das Ergebnis wird den einzelnen Mitgliedern beim schriftlichen Verfahren nach Abstimmung mitgeteilt.

6. Der/die Kassierer/in führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins, sie/er zieht die Beiträge ein, leistet Zahlungen auf schriftliche Anweisung der/des ersten Vorsitzenden, im Vertretungsfall der/des zweiten Vorsitzenden.

### **§ 7 Kassenprüfer**

1. Die Kassenführung des Vereins wird mindestens einmal im Jahr von mindestens zwei Vereinsmitgliedern geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr zu wählen sind. Die Kassenprüfer dürfen weder Mitglied des geschäftsführenden noch des erweiterten Vorstands sein.

2. Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes.

### **§ 8 Satzungsänderungen**

1. Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.

2. Eine Satzungsänderung bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

3. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die die zuständige Registerbehörde oder das Finanzamt vorschreiben, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

### **§ 9 Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

2. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.

3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Grundschule Meudt mit der Auflage, das Vereinsvermögen entsprechend dem Satzungszweck zu verwenden.

### **§ 10 Abschlussbestimmung**

**Satzung**  
für den  
**„Förderverein der Grundschule Meudt e.V.“**

1. Soweit zu dieser Satzung keine besondere Regelung getroffen ist, gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
2. Bei Unwirksamkeit einer Satzungsbestimmung verlieren die übrigen Bestimmungen nicht ihre Gültigkeit.
3. Für die infolge Unwirksamkeit entstehende Lücke ist eine dem Sinn und Zweck dieser Satzung entsprechende Regelung anzuwenden.

Meudt, den 22.10.2013